

S a t z u n g **für den** **Kreisfeuerwehrverband Celle e.V.**

I. Name, Zweck und Aufgaben

§ 1

Der Kreisfeuerwehrverband Celle e.V. mit Sitz in Celle. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist Vertretung der Interessen aller Feuerwehren im Landkreis Celle in allen Feuerwehrangelegenheiten. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Körperschaft betreut die Verbandsmitglieder, fördert und pflegt den Gedanken des Feuerwehrwesens zum Zwecke des Brandschutzes und der Hilfeleistung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Freiwillige Feuerwehren, Werkfeuerwehren, Bundeswehrfeuerwehren Rettungsdienst und anderen Hilfsorganisationen durch die Abhaltung feuerwehrdienstlicher Veranstaltungen,
- den Ausbau der sozialen Fürsorge für die Feuerwehrmitglieder auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallversicherung und sonstiger sozialer Einrichtungen,
- die Zusammenarbeit allen am Brand-, Umwelt, und Katastrophenschutz, Interessierten und den hierfür verantwortlichen Stellen und Organisationen,
- Zusammenarbeit mit dem Deutschen Feuerwehrverband, dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen sowie den übrigen Feuerwehrverbänden und Zusammenschlüssen, die das Feuerwehrwesen fördern,
- Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder des Verbandes,
- Förderung und Betreuung der Kinder- und Jugendfeuerwehren als Nachwuchsorganisation der Freiwilligen Feuerwehren,
- Förderung und Betreuung der in Ehren aus den Einsatzabteilungen ausgeschiedenen Feuerwehrmitglieder in den Altersabteilungen der Feuerwehren und dem Kameradschaftsbund ehemaliger Brandmeister,
- Förderung und Betreuung des Musikwesens in den Feuerwehren.
- Förderung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Verbandszweckes,
- Anerkennung besonderer Leistungen für das Feuerwehrwesen und/oder die Verbandsarbeit durch Ehrung verdienter natürlicher und juristischer Personen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft dem Härtefonds des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Der Verband kann ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben.

(1) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können Angehörige der Stadt-/ Gemeinde-, Orts- und Werkfeuerwehren im Landkreis Celle sowie die feuerwehrtechnischen Bediensteten der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (Standort Celle) sein.

(2) Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechtes, natürliche Personen und Gesellschaften sein. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verband bei der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben. Sie können nach Maßgabe dieser Satzung an Verbandsveranstaltungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

(3) Ehrenmitglieder:

Natürlichen Personen die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen und/oder die Verbandsarbeit erworben haben, können entsprechend der Richtlinie für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband Celle e. V. zum Ehrenmitglied, bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende können nach Maßgabe dieser Satzung an den Veranstaltungen des Verbands teilnehmen. Sie sind von der Beitragsleistung befreit. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrages.
- (2) Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder nach §6(2) ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag des Beschlusses zur Aufnahme durch den Vorstand des Verbands.
- (3) Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied nach §6(3) beginnt mit der Übergabe/ Annahme der Ernennungsurkunde zum Ehrenmitglied/ Ehrenvorsitzenden.

§ 8

Die Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband Celle e. V. endet

- (1) mit dem Tod des Mitglieds,
- (2) durch freiwilligen Austritt, für ordentliche Mitglieder nach §6(1) auch durch Beendigung der Mitgliedschaft in der/den Organisationseinheiten.
- (3) durch Ausschluss aus dem Verband,
- (4) bei juristischen Personen und Gesellschaften durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Die Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verband endet mit Wirksamwerden der Ausschlussklärung. Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden, wenn

- das betroffene Mitglied durch sein Verhalten eine Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verband unzumutbar gemacht hat oder wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
- das betroffene fördernde Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

Dem Mitglied ist vor der abschließenden Entscheidung über den Ausschluss nach vorangehender Bekanntgabe der in Betracht gezogenen Ausschlussgründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe gegenüber dem Verbandsvorsitzenden widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Verbandsversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.

§ 9

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- (1) die Satzung des Verbandes und der Dachorganisationen wie z. B. Deutscher Feuerwehrverband e. V. und Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. zu beachten,
- (2) nicht gegen die Interessen des Verbandes zu handeln,
- (3) die durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten,
- (4) das Ansehen des Verbandes und damit der Feuerwehr durch ihr Verhalten nicht zu schädigen.

§ 10

- (1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehren im Landkreis Celle bilden die „Kreisjugendfeuerwehr Celle“. Die Kreisjugendfeuerwehr Celle ist Bestandteil des Kreisfeuerwehrverbandes Celle e. V.
Die Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehr richtet sich nach einer Jugendordnung. Eine eigene Jugendordnung bedarf der Zustimmung durch die Verbandsversammlung. Gleiches gilt für Änderungen.
- (2) Die Jugendordnung der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr gilt unverändert.
- (3) Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart(in) ist Funktionsträger der Kreisfeuerwehr. Er/Sie ist kraft Amtes Beisitzer im Vorstand des Verbands.
- (4) Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart(in) vertritt auch die Angelegenheiten der Kinderfeuerwehren. Sofern es, bei mehr als 20 Kinderfeuerwehren im Landkreis Celle, als zweckmäßig erachtet wird, ist ein Vorschlag zur Ernennung eines/einer Kreiskinderfeuerwehrwart(in) zu unterbreiten. Die Ernennung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Die Ernennung erfolgt für eine Amtszeit von 4 Jahren. Mit der Ernennung ist der/die Kreiskinderfeuerwehrwart(in) ebenfalls Beisitzer im Vorstand des Verbands.

§ 11

- (1) Die Brandschutzerzieher der Feuerwehren im Landkreis Celle bilden die „Kreisbrandschutzerziehung“. Die Kreisbrandschutzerziehung ist Bestandteil des Kreisfeuerwehrverbandes Celle e. V.
- (2) Der/Die Kreisbrandschutzerzieher(in) ist als Funktionsträger der Kreisfeuerwehr. Er/Sie ist kraft Amtes Beisitzer im Vorstand des Verbands.

§ 12

- (1) Die Altersabteilung ist die Verbindung der aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Feuerwehrangehörigen im Verband. Sie pflegt des Zusammengehörigkeitsgefühls und führt hierzu Veranstaltungen durch. Hierfür kann vom Verband finanzielle Unterstützung erbracht werden. Zuwendungen von Dritten bzw. Spenden, die einer Spendenbescheinigung bedürfen, sind dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen.
- (2) Als Interessenvertretung der Altersabteilung wird dem Vorstand eine/n Sprecher(in) und eine/n Stellvertreter(in) vorgeschlagen. Der/die vorgeschlagene(n) dürfen nicht aktive Mitglieder einer Einsatzabteilung sein. Die Ernennung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Die Ernennung erfolgt für eine Amtszeit von 4 Jahren. Der/Die Sprecher(in) ist Beisitzer im Vorstand des Verbands.

§ 13

- (1) Die Interessen der musiktreibenden Einheiten der Feuerwehren im Landkreis Celle werden durch den Kreisfeuerwehrverband Celle e. V. wahrgenommen.
- (2) Die Leiter der Musiktreibenden Einheiten in den Feuerwehren im Landkreis Celle schlagen dem Verband eine(n) Kreisstabführer(in) vor. Die Ernennung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Die Ernennung erfolgt für eine Amtszeit von 4 Jahren. Der/Die Kreisstabführer(in) ist Beisitzer im Vorstand des Verbands.

III. Organe

§ 14

Die Organe des Verbandes sind:

- (1) die Verbandsversammlung
- (2) der Verbandsvorstand
- (3) der geschäftsführende Vorstand

§ 15

(1) Die Verbandsversammlung ist oberstes Organ des Kreisfeuerwehrverbandes und wird als Delegiertenversammlung durchgeführt. Sie besteht aus

1. stimmberechtigten Teilnehmern:

1. Vorstandsmitglieder

2. Delegierte der ordentlichen Mitglieder.

Als Delegierte entsendet jede Orts- oder Werkfeuerwehr sowie die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (Standort Celle) einen stimmberechtigten Delegierten. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein.

2. nicht Stimmberechtigten Teilnehmern:

1. Fördernde Mitglieder,

2. Beratenden Vorstandsmitglieder,

3. Ehrenmitglieder.

Darüber hinaus können Funktionsträger der Kreisfeuerwehr und Gäste auf Einladung des Vorsitzenden an Vorstandssitzungen teilnehmen.

(2) Die Verbandsversammlung wird bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen. Eine Verbandsversammlung ist darüber hinaus auf Vorstandsbeschluss, oder wenn dies von mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird, innerhalb von 8 Wochen einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag nach Aufgabe der Ladungen zum Versand.

(3) Der Versand der Einladungen erfolgt

1. an die Vorstandsmitglieder

2. an die Ehrenmitglieder und fördernden Mitglieder

Damit gelten alle Delegierten des Verbandes als ordnungsgemäß geladen. Es ist Aufgabe der Einladungsempfänger, die jeweiligen Delegierten unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.

Eine elektronische Übersendung der Einladung ist zulässig. In diesem Fall beginnt die Ladungsfrist mit dem Tag des elektronischen Versendens.

(4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen eine Woche vor der Verbandsversammlung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Verbandsversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Verbandsversammlung gestellt werden, beschließt die Verbandsversammlung.

- (5) Satzungsänderungen, die Auflösung des Verbands sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (6) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreter(in) geleitet.
- (7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
Ist die Versammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen erneut eine Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall, unabhängig von Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig. In der Ladung ist auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.
- (8) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr an den Verband gezahlt sind.
Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Verbandsversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (9) Der Verbandsversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die nicht dem Vorstand übertragen sind wie:
1. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 2. Wahl der Kassenprüfer,
 3. Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
 4. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung des Verbandes,
 7. abschließende Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes im Widerspruchsverfahren,
 8. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 9. Bildung von Arbeitsausschüssen für Sonderaufgaben,
 10. Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden, Abberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 11. Festlegung des Ortes für die nächste Verbandsversammlung.
- Bei der Beschlussfassung zu §14(9)3. haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kein Stimmrecht.
- (10) Über die Verbandsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter(in), dem/der Protokollführer(in) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 16

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem/der Verbandsvorsitzenden,
 2. dem/der 1. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
 3. dem/der 2. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
 4. dem/der Schriftführer(in),
 5. dem/der Kassenwart(in),
 6. dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart(in),
 7. dem/der Kreisbrandschutzerzieher(in),
 8. dem/der Kreisstabführer(in),
 9. dem/der Fachberater(in) für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 10. der Kreisfrauensprecherin,
 11. jeweils ein(e) Beisitzer(in) aus jeder Stadt-/Gemeindefeuerwehr im Landkreis Celle,
 12. ein(er) Beisitzer(in) der Werkfeuerwehren im Landkreis Celle,
 13. ein(er) Beisitzer(in) der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (Standort Celle),
 14. dem /der Sprecher/in der Altersabteilung,
 15. dem / den Ehrenvorsitzenden,
 16. dem/der Kreiskinderfeuerwehrwart(in), sofern eine(r) ernannt wurde.
- Die Verbandsversammlung muss der Ernennung von Vorstandsmitgliedern nach §16(1) 8.-16. zustimmen.
- Für jedes Vorstandsmitglied nach §16(1) 6.-16. kann ein Vertreter namentlich benannt werden. Im Verhinderungsfall wird das Stimmrecht auf diesen übertragen.
- (2) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr oder wenn dies von der Hälfte seiner Mitglieder beantragt wird, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter(in) geleitet. Über den Hergang ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Aufnahme neuer Mitglieder,
 2. Ausschluss von Mitgliedern
 3. Aufstellung des Haushaltsplanes,
 4. Vorbereitung der Verbandsversammlung und der Verbandstage,
 5. Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 6. Verwaltung des Verbandes und Herbeiführung dazu notwendiger Beschlüsse,
 7. Beratung von Fragen, die den Verbandszweck und das Feuerwehrwesen betreffen, Fassung von Beschlüssen dazu oder Vorlage bei der nächsten Verbandsversammlung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Vertretung ist nur für die Mitglieder nach §16(1) 6.-16. durch namentlich benannte Vertreter möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 17

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i. S. des § 26 BGB.
Er besteht aus:
1. dem/der Verbandsvorsitzenden,
 2. dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 4. dem/der Schriftführer(in) und
 5. dem/der Kassenwart(in).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, kann sich der geschäftsführende Vorstand durch Zuwahl eines/r Nachfolgers/in durch den Vorstand selbst ergänzen. Das hinzu gewählte Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bedarf der Wahl durch die nächste ordentliche Verbandsversammlung. Es wird zunächst nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes gewählt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband nach außen und führt die Geschäfte des Verbandes. Er ist Vorstand i. S. des § 26 BGB. Grundsätzlich sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein(e) Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigt. Für die Ausführung des Haushaltsplanes, sowie die Umsetzung der Beschlüsse der beiden übrigen Organe wird dem Verbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall den stv. Verbandsvorsitzenden Einzelvertretungsbefugnis erteilt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind.

IV. Haushaltsmittel und Kassenführung

§ 18

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 19

Die Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht:

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge,
2. durch Spenden und freiwillige Zuwendungen.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge errechnen sich aus den Mitgliederzahlen zum 01.01. des Jahres und sind im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 20

Anspruch auf Leistungen aus dem Verband haben nur Mitglieder für die Beitrag gezahlt wurde.

§ 21

Die durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufkommenden Verbandsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22

Über die Einnahmen und Ausgaben hat der/die Kassenwart(in) ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in angewiesen worden sind.

V. Verwaltung

§ 23

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Aus der Vorstandstätigkeit entstandene Kosten und Auslagen werden erstattet.
- (2) Reisekosten / Reisespesen für Dienstreisen, sowie Kosten für Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug die aufgrund der Funktion im KfV durchgeführt werden, werden auf Grundlage der Reisekostenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Celle e. V. in der zum Zeitpunkt der Dienstreise / Fahrt gültigen Fassung erstattet.

§ 24

Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen des Verbandes werden in Rundschreiben veröffentlicht.

VI. Auflösung

§ 25

Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und der Beschluss der Auflösung mit mindestens drei Viertel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.

VII. Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Satzung wurde auf der Verbandsversammlung am 27. 03.2015 in Winsen(Aller) beschlossen. Sie tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Satzungsregelungen. Diese treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
2. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Vorstand Änderungen an dieser Satzung, die auf Veranlassung des zuständigen Registergerichtes Voraussetzung für die Eintragungsfähigkeit sind, ohne erneuten Beschluss der Verbandsversammlung vorzunehmen, soweit sie dem Zweck und den Aufgaben des Verbands nicht zuwider laufen. Gleiches gilt für solche Änderungen, die auf Veranlassung des zuständigen Finanzamtes zu erfolgen haben, um Gemeinnützigkeit des Kreisfeuerwehrverbands Celle e.V. zu erhalten.

Celle, 27. März 2015



Volker Prüsse
Vorsitzender



Dirk Heindorff
Stv. Vorsitzender



Ralf Papenburg
Kassenwart



Olaf Rebmann
Schriftwart

Die Satzung wurde beim Amtsgericht Lüneburg im Vereinsregister 100345 am 11.11.2015 eingetragen.